

**Betr. B-Plan Nr. 153 „Am Brunnenweg“
Stadt Karben**

Im dem o. g. B-Plan sind Flächen für Stellplätze und Garagen festgesetzt, die außerhalb der Baugrundstücke liegen. Eine Festsetzung nach § 21a (2) Bau-nutzungsverordnung ist hierfür nicht getroffen. Mit der Stadt Karben ist vereinbart, dass diese Stellplatzparzellen zum Baugrundstück hinzugerechnet werden können und die Grundlage für die Erteilung einer Befreiung von der Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 (1) und (4) Bau-nutzungsverordnung und der Geschößflächenzahl (GFZ) gem. § 20 Baunutzungsverordnung darstellen.

Das heißt, die nach Bebauungsplan zulässige GRZ und GFZ muss unter Einbeziehung der Stellplatzgrundstücke erreicht werden. Der Umfang der Befreiung erstreckt sich auf die Überschreitung der errechneten GRZ und GFZ ohne die Stellplatzgrundstücken.

**i. A. Pink
-Fachstellenleiter_**